

Wir können aber auch noch einen Tagesordnungspunkt weitergehen, die Beschlußempfehlung erst noch austeilen lassen und dann dazu abstimmen. Wenn Sie damit einverstanden sind, gehen wir also erst zum Tagesordnungspunkt 5 über:

**Beschlußempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft  
Gesetz über die Ein- und Durchführung von  
Marktorganisation für land- und ernährungs-  
wirtschaftliche Erzeugnisse  
(Marktorganisationsgesetz)  
(2. Lesung)  
(Drucksache Nr. 100 a)**

Das Wort hat zur Berichterstattung der Vertreter des Ausschusses für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft, der Abgeordnete Lubk.

**Lubk, Berichterstatter des Ausschusses für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft:**

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ein zweites Gesetz, das sich mit Fragen und Problemen der Landwirtschaft befaßt, liegt uns in der zweiten Lesung zur Beschlußfassung vor. Als Vertreter des Ausschusses für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft und im Auftrage dieses Ausschusses möchten wir uns recht herzlich beim Präsidium bedanken, daß auch dieses Gesetz kurzfristig in die Tagesordnung aufgenommen wurde, da, wie wir ja heute in der Fragestunde feststellen konnten, auch hier ein gesetzesfreier Raum herrscht bzw. die Marktsituation Handlungsbedarf - wie wir so schön sagen - hat.

Mit diesem Gesetz werden entscheidende Fragen der Marktordnung, der Marktorganisation in unserem Land geregelt. Während mein Vorredner von Hunger sprach, müssen wir eben auf Grund der Überproduktion, der überhöhten Viehbestände, die zwangsläufig zur Überproduktion und zu einer überhöhten Pro-Kopf-Produktion in der DDR geführt haben, marktordnerisch eingreifen, um hier Regelmechanismen zu finden. Dazu dieses Gesetz, das in der Zweckbestimmung ja schon eindeutig sagt: Dieses Gesetz dient der Einführung eines dem Marktordnungssystem der Europäischen Gemeinschaft entsprechenden Preisstützungs- und Außenschutzsystems. Und gerade um dieses Außenschutzsystem geht es, denn würden wir diesen Markt liberalisieren, wie es die übrige Landwirtschaft der großen Welt wollte, so würden wir eben für das Getreide vielleicht 17 oder 19 Mark bekommen. Es werden über dieses Marktordnungsgesetz aber Mindestpreise garantiert.

Oder aber das Rindfleisch würde aus Argentinien zum halben Preis der jetzt schon für unser Verständnis recht niedrigen Preishöhe eingeführt werden. Also sind wir damit indirekt Mitglied der EG, aber eben auch mit den Nachteilen. Wir haben hier über den Preisbruch gesprochen, der ja für unsere Bauern schon schmerzlich zu spüren ist. Wir haben die Produktion unter die Marktbedingungen und Marktförderungen, unter die stehenden Marktpreise einzuordnen.

Und in der zweiten Zweckbestimmung sagt dieses Gesetz: Es gilt der Organisation der Agrarmärkte in unserem Land, insbesondere der Vorbeugung und Verhinderung von Agrarmarktstörungen. Daß heißt, daß auch hier wiederum der Staat in bestehende Produktionsstrukturen bzw. durch den Abkauf von Überproduktion eingreift.

Es geht also eigentlich mit diesem Marktorganisationsgesetz von vornherein um die Verhinderung von Überproduktion und Produktion, so wie wir es in der Vergangenheit hatten - nach dem alten Motto: eine hohe Pro-Kopf-Produktion, koste es, was es wolle. Hier greift dieses Gesetz in Zukunft ein.

Natürlich kann es die derzeitigen Schwierigkeiten, die wir im Absatz haben, kaum und nur schwer regeln.

Es gibt aus anderen Ausschüssen folgende Hinweise, Veränderungen vorzunehmen. So beantragte der Wirtschaftsausschuß, in die Marktordnungswaren - hier werden alle Waren, die in der Landwirtschaft produziert werden, einer Marktordnung unterworfen, und Sie können sehen, es sind nicht alle Produkte hier enthalten - Heil- und Gewürzpflanzen aufzunehmen. Wir sind der Meinung, daß eigentlich hier eine sehr breite

Palette von Arten erfaßt wird; es müßten dann noch die Duftpflanzen dazukommen. Eigentlich geht aus dem § 1 hervor, daß es der Marktordnung des europäischen Marktes entspricht, und wir wären das einzige Land in Europa, das sich nun mit Heil- und Gewürzpflanzen marktordnerisch beschäftigen würde. Damit hätte es nur eine kurze Bedeutung und wäre nicht für die Zukunft ausgelegt.

Man sollte dazu den § 14 einsehen, in dem ja klar festgelegt wird, daß wir uns nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft und der Bundesrepublik Deutschland richten. Deshalb lehnen wir den Antrag des Wirtschaftsausschusses im Ausschuß für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft ab.

Die Marktordnungsmaßnahmen, die dann im § 3 verhandelt werden, legen ja einmal - wie schon immer gefordert - die Interventionen durch Ankauf, Lagerung und Verkauf durch den Staat fest. Wir meinen, von diesen Maßnahmen sollte nur gering Gebrauch gemacht werden, da das immer der Volkswirtschaft hohe Kosten bringt. Wir sollten uns aber im zweiten Punkt die besonderen Vergünstigungen, die eben, wie schon gesagt, ja dann im Fördergesetz ähnlich festgelegt werden (dieses Fördergesetz und das Marktorganisationsgesetz stehen ja in enger Verbindung, wie schon mein Vorredner feststellte), ansehen und hier in der Landwirtschaft den Produzenten zeigen, wie man also marktordnerisch durch das Fördergesetz bevorteilt werden kann.

Es gibt hier einen Antrag des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit, der also meint, man sollte hier als eine besondere Vergünstigung oder Fördermaßnahme aufnehmen: Anschubhilfen zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte, die unter ökologischen Gesichtspunkten hergestellt werden.

Wir haben auch diesen Antrag zurückgewiesen, da die besondere Vergünstigung der hier benannten Produkte im Rahmen des eben erwähnten Fördergesetzes Drucksache Nr. 94 enthalten ist. Es heißt hier also unter dem § 1 des Gesetzes der Förderungsmaßnahmen „Maßnahmen einer umweltverträglichen Landwirtschaft“, die also finanziell hier bedacht wird. Deshalb braucht dieser Punkt, mit dem uns der Ausschuß für Umwelt beauftragt hat, ebenfalls nicht aufgenommen zu werden, da er im anderen Fördergesetz berücksichtigt ist.

Ein weiterer Antrag liegt vor vom Wirtschaftsausschuß. Im § 4 bei der Rückforderung heißt es, „wer Rückforderungen oder besondere Vergünstigungen unrechtmäßig erhalten hat... oder gewährt wurde“. Hier wurde gefordert, zusätzlich eine Ziffer 2 aufzunehmen: Rückerstattungen sind auf dem Gerichtsweg zu klären, wenn keine Übereinstimmung zwischen Institutionen der Fondsbereitstellungen und den Inanspruchnehmern besteht.

Wir können beruhigt sein. Diese Fassung brauchen wir in dieses Gesetz nicht aufzunehmen, da die rechtliche Regelung im Gesetz über die gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen festgelegt ist. Damit wäre indirekt auch in diesem Falle der Forderung des Wirtschaftsausschusses entsprochen.

Neu ist aufgenommen worden, wie Sie in der Drucksache ersehen können, im § 6 ein Absatz 2, auch hier wieder die Forderung nach Kontrolle durch die Legislative, also durch die Volkskammer.

Im Absatz 2 Festlegung über Preise gemäß § 3 Punkt 4 sind vor Erlaß der Durchführungsverordnung mit den zuständigen Ausschüssen der Volkskammer abzustimmen, so daß also hier nicht das Ministerium oder Geldgeber so entscheiden können, wie sie das gern möchten.

Wir möchten auf Grund der Dringlichkeit des Gesetzes, da es eigentlich schon hätte in der Landwirtschaft wirken müssen, darum bitten, dieses Gesetz nicht erst mit Annahme heute hier zum Gesetz zu erklären, sondern im Auftrage des Ausschusses für Ernährung, Forst- und Landwirtschaft bitten wir, den § 15 Inkrafttreten zu formulieren: „Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 13 rückwirkend ab 1. 7. in Kraft.“

Das hängt damit zusammen, daß dieses vorliegende Gesetz ja weitgehend die Arbeit der Anstalt für Landwirtschaftliche Marktordnung reguliert und sie einen wichtigen Rahmen für